

Gesellschaftsvertrag (Urkundennummer 7430/2006 vom 15.11.2006)
DAS BOOT gGmbH Sozialpsychiatrisches Zentrum

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet DAS BOOT gGmbH Sozialpsychiatrisches Zentrum.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Leipzig
- (3) Die Gesellschaft ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Sachsen.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege, speziell die Begleitung und Betreuung von hilfebedürftigen Menschen mit seelischen, geistigen und/oder körperlichen Handicaps.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen therapeutischer, medizinischer und/oder integrativer Arbeit. Die Einrichtungen können komplementärer, ambulanter und stationärer Art sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die im § 2 genannten Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Gesellschafter können nur als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannte juristische Personen werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert Ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Dauer der Gesellschaft und des Geschäftsjahres

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)
Hiervon übernimmt DAS BOOT e.V. Aktion psychosoziale Hilfe und Selbsthilfe mit dem Sitz in Leipzig, eingetragen im Vereinsregister des Registergerichtes Leipzig unter VR 64, als alleiniger Gesellschafter eine Stammeinlage in Höhe von 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Die Einlage ist sofort in bar zu erbringen. Für die Gesellschafter besteht keine Nachschusspflicht.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Geschäftsführern kann für den Fall des Vorhandenseins mehrerer Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Den Geschäftsführern kann die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft

bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

- (3) Die vorstehende Regelung zur Vertretungsbefugnis gilt für die Liquidatoren entsprechend.
- (4) Soweit Prokuristen und mehrere Geschäftsführer bestellt sind, ist ein Geschäftsführer auch berechtigt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zu vertreten.
- (5) Der/die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für alle Geschäfte die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen sowie für alle Geschäfte, die die Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklären.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den oder die Geschäftsführer mindestens einmal pro Jahr einberufen. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter unter Beachtung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagungsort schriftlich einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mit den anwesenden Gesellschaftern beschlussfähig, sofern fristgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird darüber hinaus einberufen, wenn die Einberufung im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. In diesem Falle kann die Gesellschaft auch von dem Gesellschafter, DAS BOOT e.V. Aktion psychosoziale Hilfe und Selbsthilfe mit dem Sitz in Leipzig, einberufen werden.

§ 8 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss samt Anhang ist von dem/den Geschäftsführer/n innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen. Er ist, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist, um einen Lagebericht zu ergänzen und unter Umständen einem Abschlussprüfer vorzulegen. Bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses können Vorschläge zur Rücklagenbildung- oder Auflösung berücksichtigt werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Frist über die Fertigstellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

§ 9 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde, soweit es den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem gemeinnützigen Verein DAS BOOT e.V. Aktion psychosoziale Hilfe und Selbsthilfe mit dem Sitz in Leipzig oder einer steuerbegünstigten Körperschaft, welche Mitglied im DPWV LV Sachsen sein muss, zu. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Bekanntmachungen und Gründungskosten

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger. Die mit der Gründung verbundenen Kosten einer Höhe von 1.200 € trägt die Gesellschaft.

§ 11 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die betreffende Bestimmung bzw. die Lücke ist durch eine wirksame Bestimmung zu füllen die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

